

## §1

### Aufnahme (§ 4 der Satzung)

- 1.1 Bei positivem Beschluss (§ 4 der Satzung), werden dem Bewerber die Satzung und ein Vordruck der Beitrittserklärung zugesandt. Mit der Unterzeichnung erkennt der Bewerber die Satzung an und erklärt sein Einverständnis zum Bankeinzug der genannten Beiträge, dazu zählen auch Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden. Für den Fall der Rücklastschrift wird eine Pauschale von 10,00 € zuzüglich der fälligen Bankgebühren erhoben.
- 1.2 Die Beitrittserklärung enthält Angaben über die Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag, die zugelassenen Bootsklassen und die zu leistenden Arbeitsstunden.
- 1.3 Bei Aufnahme von Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Aufnahme eines erziehungsberechtigten Erwachsenen als Mitglied erforderlich.
- 1.4 Die Genehmigung zum Betrieb eines Segelbootes sowie freie Bootsplätze werden auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Bootsklasse vom Vorstand zugeteilt.

## §2

### Beiträge (§ 11 der Satzung)

- 2.1 Die Jahresbeiträge sind bis zum 1. März eines Geschäftsjahres fällig und erfolgen per Bankeinzug, ebenso die Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden des Vorjahres.
- 2.2 Der Vorstand kann den Beitrag eines Mitgliedes oder die Arbeitsstunden auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

## §3

### Einmalige Aufnahmegebühren und Steganliegerkosten

3.1	Jugendliche bis zum 13. Lebensjahr	0,- €
3.2	Jugendliche vom 14. bis zum 19. Lebensjahr	50,- €
3.3	Mitglieder nach Vollendung des 19. Lebensjahres	150,- €
3.3.1	Partner des Mitgliedes nach 3.3.	100,- €
3.4	Steganliegerkosten einmalig	150,- €

## §4

### Jahresbeiträge

4.1.	Jugendmitglieder (bis Vollendung d. 19. Lebensjahres)	48,- €
4.1.1.	Beitragszuschlag für den Betrieb eines Segelbootes (Jugend)	20,- €
4.2.	Mitglieder (ab Vollendung des 19. Lebensjahres)	96,- €
	Seniorenbeitrag (ab Vollendung des 64. Lebensjahres)	70,- €
	Mitglieder (4.2.), die sich in Ausbildung befinden	48,- €
	Familienbeitrag (Eltern u. Jugendl. leben in einem Haushalt)	220,- €
	Ehrenmitglieder	0,- €
	Außerordentliche Mitglieder	Nach Festlegung durch den Vorstand
4.2.1.	Beitragszuschlag für Betrieb eines Segelbootes	110,- €
4.2.2.	Beitragszuschlag für Betrieb eines weiteren Segelbootes	70,- €

## §5

### Festlegung der zu leistenden Arbeitsstunden

- 5.1. Alle erwachsenen Mitglieder und Gastmitglieder leisten jährlich 5 Arbeitsstunden, ersatzweise sind 13,- €/Stunde zu zahlen. Dies gilt auch für Mitglieder mit einem reduzierten Jahresbeitrag. Der Vorstand kann die Arbeitsstunden eines Mitgliedes auf Antrag ermäßigen oder erlassen.
- 5.2. Jugendliche Mitglieder zwischen 14 und 19 Jahren leisten 5 Arbeitsstunden pro Jahr, ersatzweise sind 6,50 €/Stunde zu zahlen.
- 5.3. Bei Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften kann jeder Partner die Arbeitsstunden für den anderen mit ableisten.
- 5.4. Die Arbeitsstunden erfolgen auf Veranlassung des Vorstandes, der auch für die Anerkennung gegenzeichnet.
- 5.5. Für Regattatätigkeiten werden folgende Arbeitsstunden angerechnet:  
Für Regattaleitungen (oder Helfer) je Tag 2,5 Stunden. Die gleiche Anerkennung der Stundenzahlen gelten auch für den Küchendienst und der Betreuung der Regattakasse.
- 5.6. Arbeitsstunden sind bei männlichen Mitgliedern vom 14. bis zum 65. Lebensjahr und bei weiblichen Mitgliedern vom 14. bis zum 60. Lebensjahr zu erbringen.

## §6

### Zugelassene Bootsklassen:

420er; 470er; 485er; Contender; Europe; FD; Korsar; Kielzugvogel; Schwertzugvogel; Laser; Monarch; Optimist; Pirat; VB; Windy; und Yngling. Andere Bootsklassen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes

**Nachweis der Haftpflichtversicherung für das Boot und Besitz eines anerkannten Segelscheines sind Bedingung!**

## §7

Mit dem Inkrafttreten dieser Aufnahme- und Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung verlieren alle diesbezüglichen vorhergehenden Regelungen ihre Gültigkeit.

Duisburg, den 28.11.2008